

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagsgrundschule
der Stadt Coesfeld vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Zt. geltenden Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (ABI. NRW. S 43) hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsgrundschule

Die Offene Ganztagsgrundschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr.

§ 2

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.).

(3) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Erziehungsberechtigten sich zur Teilnahme am Lastschrift- oder Bankeinzugsverfahren verpflichten.

§ 3

Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten bei der Schule ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:

1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind.
2. Wechsel der Schule
3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
4. Arbeitslosigkeit eines Erziehungsberechtigten

(2) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn

1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
3. die Erziehungsberechtigten ihren Entgeltzahlungen nicht nachkommen
4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3

Elternbeitrag, Fälligkeit

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge zu entrichten.
- (2) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsgrundschule werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

Stufe	Jahres- einkommen (*)	Beitrag für das 1. Kind	Beitrag für Ge- schwisterkinder (jeweils ½)
1.	bis 12.271 €	10,00 €	5,00 €
2.	bis 25.542 €	30,00 €	15,00 €
3.	bis 36.813 €	50,00 €	25,00 €
4.	bis 49.084 €	70,00 €	35,00 €
5.	bis 61.355 €	90,00 €	45,00 €
6.	ab 61.355 €	100,00 €	50,00 €

*) Unter Jahreseinkommen ist das nach § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK NRW) definierte Einkommen zu verstehen. Wird kein Nachweis vorgelegt, ist die Gebühr nach der höchsten Einkommens-Kategorie fällig.

- (3) Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08.-31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Diese sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zum 15. eines Monats fällig.
- (4) Für das Mittagessen wird vom Träger der Offenen Ganztagsgrundschule zusätzlich ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.